



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ **Veterinärreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Dr. Peter Eckhardt
Tel.: +43 (3142) 21520-260
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-veterinaer@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-1354/2020-75

Bezug: ABT08GP-
297179/2020-3

Voitsberg, am 11.12.2020

Ggst.: Geflügelhygiene Allgemein 2020
Kundmachung der Novelle der
Geflügelpestverordnung 2007

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat teilt mit, dass in letzter Zeit bei Wildvögeln und Hausgeflügel in zahlreichen europäischen Ländern Vogelgrippe-Infektionen nachgewiesen wurden.

Die **Geflügelpest oder Vogelgrippe** (Fachausdruck *Hoch Pathogene Aviäre Influenza [HPAI]*) ist eine hoch ansteckende Infektionskrankheit und wird durch verschiedene Grippeviren (Influenzaviren) ausgelöst.

Bei Hausgeflügel führt die Erkrankung oft zum Tod der Tiere, zudem verursacht ein Ausbruch der Geflügelpest hohe wirtschaftliche Schäden, Bestände in denen die Krankheit festgestellt wird müssen aus tierseuchenrechtlichen Gründen getötet werden.

Die Verbreitung erfolgt; wie bereits bisher; vorwiegend durch Zugvögel auf dem Weg in ihre Winterquartiere.

Aufgrund der aktuellen Seuchensituation wurden in Österreich entlang jener Gewässer, an denen vor einigen Jahren das Vogelgrippevirus festgestellt wurde sog. **Vogelgrippe-Risikogebiete** festgelegt (Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007).

Im **Bezirk Voitsberg** sind dies Gemeinden bzw. Gemeindeteile **entlang der Kainach**.

In diesem Risikogebiet gelten für alle geflügelhaltenden Betriebe folgende Vorschriften:

1. Geflügel und andere gehaltene Vögel müssen entweder dauerhaft in Stallungen untergebracht **oder** so gehalten werden, dass bei der Fütterung und Tränkung ein Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot verhindert wird.
2. Erfolgt keine Stallhaltung, muss zumindest sichergestellt sein
 - dass die Tiere entweder durch Netze, Dächer oder Planen vor einem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind **oder**
 - dass im Stall bzw. Unterstand gefüttert und getränkt wird, sodass Wildvögel nicht in Kontakt mit dem Futter und Wasser des Hausgeflügels kommen können.
 - dass die Ausläufe gegen Teiche und andere Oberflächengewässer ausbruchssicher abgezäunt sind.
3. Werden auf dem Betrieb auch Enten und Gänse gehalten, müssen diese vom restlichen Geflügel so getrennt sind, dass ein Kontakt (direkt und indirekt) ausgeschlossen ist.
4. Tränkwasser für Geflügel darf nicht aus Teichen oder aus Sammelbecken für Oberflächenwasser stammen.
5. Gerätschaften (Transportmittel, Kisten, Ladeplätze usw.) für Geflügel müssen besonders sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
6. Bei Verminderung der Futter-/Wasseraufnahme oder der Legeleistung sowie vermehrten Todesfällen ist sofort das Veterinärreferat (Amtstierarzt) der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg zu verständigen.

Abschließend wird festgehalten, dass es beim aktuellen Virusstamm der Geflügelpest (H5N8) **keine Hinweise auf eine Übertragbarkeit auf den Menschen** gibt.

Alle Geflügelhalter, insbesondere jene in der Nähe von Freigewässern, werden auf die erhöhte Gefahrenlage hingewiesen und angehalten neben den **genannten Maßnahmen** auch **wichtige Biosicherheitsmaßnahmen** (z.B. Desinfektion des Schuhwerks, Kleidungswechsel beim Betreten des Stalles usw.) **einzuhalten**.

Sollten Sie die Geflügelhaltung mittlerweile aufgegeben haben, werden Sie ersucht dies **schriftlich** der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat, bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen!
 Der Bezirkshauptmann i.V.
 Dr. Peter Eckhardt
 (elektronisch gefertigt)